

Aufgrund des § 106 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 der Handwerksordnung, § 8 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung und § 2 Abs. 1 des Finanzstatuts der Handwerkskammer für Ostfriesland hat die Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland in der Sitzung am 25.11.2019 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2020 beschlossen:

Wirtschaftssatzung 2020

vom 02.01.2020

I. Wirtschaftsplan

Der dieser Satzung als Anlage beigelegte Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2020 wird

1. im Erfolgsplan	
mit der Summe der Erträge in Höhe von	6.863.000 EUR
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	6.683.000 EUR
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	-370.000 EUR
2. im Finanzplan	
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	30.000 EUR
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	300.000 EUR

festgestellt.

II. Beitrag

Der Beitrag für das Wirtschaftsjahr 2020 wird wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag

Existenzgründer als natürliche Person (§ 113, Abs. 2, Satz 5 HwO)	80 EUR
Betriebe mit Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2017 negativ bis 18.400 EUR	160 EUR
Betriebe mit Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2017 über 18.400 EUR bis 28.600 EUR	250 EUR
Betriebe mit Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2017 über 28.600 EUR bis 59.300 EUR	280 EUR
Betriebe mit Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2017 über 59.300 EUR	310 EUR
juristische Personen (GmbH, AG o. ä.) oder Personengesellschaften, bei denen eine juristische Person Vollhafter ist	360 EUR

Zusatzbeitrag

Für das Jahr 2020 werden vom Gewerbeertrag 2017 als Zusatzbeitrag berechnet:
0,85 % des den Gewerbeertrag/Gewinn von 18.400 EUR übersteigenden Betrages bis zu einem Zusatzbeitrag von höchstens 20.000 EUR.

Alle Betriebe erhalten auf den vorliegenden Gewerbeertrag 2017 oder Gewinne aus Gewerbebetrieb 2017 einen Freibetrag in Höhe von 18.400 EUR. Der Freibetrag ist nur zur Ermittlung des Zusatzbeitrages maßgebend. Bei Zerlegungen und gemischtgewerblichen Betrieben wird der Freibetrag anteilig ermittelt.

III. Sonderbeitrag Ausbildungsfinanzausgleich (AFA) 2020

Der Sonderbeitrag Ausbildungsfinanzausgleich ist eine zweckgebundene Einnahme, die an der Leistungsfähigkeit der Betriebe unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips sowie dem Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit ausgerichtet ist.

Der Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich wird nach einzelnen Handwerken und Beitragsklassen erhoben.

Veranlagt werden ausbildende und nicht ausbildende Betriebe sowie Betriebe, die keine Ausbildungsbefugnis haben gleichermaßen.

Nicht veranlagt werden:

Betriebe mit mehr als fünf Auszubildenden in den unter Punkt IV. dieser Satzung genannten Gewerken oder gewerblichen Ausbildungsberufen. Ausschlaggebend hierfür ist die Zahl der im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) der Handwerkskammer für Ostfriesland zum 01. März 2020 eingetragenen Auszubildenden. Für die Teilnahme ihrer Auszubildenden an den überbetrieblichen Lehrgängen erhalten diese Betriebe Gebührenbescheide, die die tatsächlichen Kosten, abzüglich der Zuschüsse aus Bundes-, Landes- und ESF-Mitteln, ausweisen.

Betriebe, die die KMU-Kriterien (bis 249 Mitarbeiter, bis 50 Millionen EUR Umsatz pro Jahr und bis 43 Millionen EUR Bilanzsumme) nicht erfüllen. Diese Betriebe erhalten einen Gebührenbescheid, der die tatsächlichen Kosten der ÜLU pro Auszubildenden, abzüglich der Zuschüsse des Bundes, ausweist.

Der Sonderbeitrag (AFA) je Betrieb erfolgt nach 4 Beitragsklassen und in 9 Berufen. Diese Beitragsklassen ergeben sich aus der Zuordnung zum Grundbeitrag des Handwerkskammerbeitrages, der sich auf den Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2017 bezieht.

Gewerbeertrag/Gewinn:

Beitragsklasse 1:	negativ bis 18.400 EUR
Beitragsklasse 2:	über 18.400 EUR bis 28.600 EUR
Beitragsklasse 3:	über 28.600 EUR bis 59.300 EUR
Beitragsklasse 4:	über 59.300 EUR und mehr

Betriebe in der Rechtsform einer juristischen Person (GmbH, AG o. ä.) oder Personengesellschaften, bei denen eine juristische Person Vollhafter ist, werden auf der Grundlage der Beitragsklasse 4 veranlagt. Für Existenzgründer findet § 113 Abs. 2, Satz 5 HwO Anwendung.

Mit dem Rückgriff auf den Kammerbeitrag ist sichergestellt, dass auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe berücksichtigt wird.

Auf den Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich ist die Beitragsordnung der Handwerkskammer für Ostfriesland in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

IV. Veranlagte Gewerke und Beiträge

Beträge in EUR

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4
Friseurhandwerk:	135	211	236	262
Maurer- und Betonbauerhandwerk:	198	309	347	384
Tischlerhandwerk:	256	400	448	497
Elektroniker/in für Energie- und Gebäudetechnik (und andere Fachrichtungen):	163	255	285	316
Bäcker- und Konditorhandwerk (inkl. Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk):	125	195	219	243
Maler- und Lackierer- oder Fahrzeuglackiererhandwerk:	398	622	697	772
Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik:	269	420	471	522
Kraftfahrzeugmechatroniker/in (mit ggf. Fachrichtungen):	245	383	429	475
Metallbauer- und Feinwerkmechanikerhandwerk:	463	723	810	898

Die Berechnung des Sonderbeitrages Ausbildungsfinanzausgleich 2020 erfolgt auf der Basis der Kosten der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung des Jahres 2018.

V. Kosten der Überbetrieblichen Ausbildung

Zunächst werden die Kosten jeder Berufsgruppe ermittelt, die jährlich von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert werden.

Nach Abzug

- sämtlicher Zuschüsse vom Bund, Land und EU und im Maurer- und Betonbauerhandwerk der Zuschüsse der SOKA Bau,
- der Einnahmen durch die Teilnahme der Auszubildenden von nicht zum Sonderbeitrag (AFA) veranlagten Betrieben,
- der Einnahmen durch die Teilnahme von nicht zuschussfähigen Auszubildenden von Betrieben und Einrichtungen

bleibt ein Restbetrag. Dieser ungedeckte Teil der Kosten wird nunmehr auf die Handwerksbetriebe dieser Berufe als Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich (AFA) umgelegt.

Die zum Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich (AFA) veranlagten Betriebe der jeweiligen Berufsgruppe, die ausbilden und ihre Lehrlinge zur Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung in das Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer für Ostfriesland entsenden bzw. in Lehrgänge, die die Handwerkskammer an die ostfriesischen Innungen delegiert hat, erhalten keine Gebührenbescheide (Rechnungen). Die nach Abzug der Zuschüsse verbleibenden Lehrgangskosten sind durch den Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich (AFA) abgegolten.

Gemäß der Bundes- und Landesrichtlinien zur ÜLU-Förderung hat die Handwerkskammer für Ostfriesland zu gewährleisten, dass für die Betriebe (Zuwendungsempfänger der Zuschüsse) lehrgangsbezogen die Höhe der Bundes-, Landes- und EU-Förderung ersichtlich ist. Um den Informationspflichten nachzukommen, erhalten die ausbildenden Betriebe lehrgangsbezogen eine entsprechende Zuschussinformation.

VI. Bewirtschaftungsvermerke

In dem Erfolgsplan des Geschäftsjahres 2020 werden der Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

VII. Kasse

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenverstärkungsmittel bis zur Höhe von 350.000 EUR der Ausgleichsrücklage vorübergehend entnommen werden.

VIII. Rücklagen

Die Rücklagen per 31.12.2020 werden wie folgt geplant:

Ausgleichsrücklage	854.460,00 EUR
Weitere zweckgebundene Rücklagen	<u>1.491.989,97 EUR</u>
Gesamt	2.346.449,97 EUR

Die Wirtschaftssatzung und der Wirtschaftsplan 2020 wurden gemäß § 106 Abs. 2 i. V. m. § 106 Abs.1 Nr.4 und Nr. 5 der Handwerksordnung (HwO) mit Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 20.12.2019 aufsichtsrechtlich genehmigt.

Die Wirtschaftssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Bezeichnung der Satzung, das Datum des Inkrafttretens und die Fundstelle auf der Homepage der Handwerkskammer für Ostfriesland werden im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ veröffentlicht.

Genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung am 20.12.2019
(Az. 21-32112/1120)

Ausgefertigt:

Aurich, 2. Januar 2020

Handwerkskammer für Ostfriesland
Albert Lienemann, Präsident
Jörg Frerichs, Hauptgeschäftsführer

Veröffentlichung:

Die Wirtschaftssatzung 2020 der Handwerkskammer für Ostfriesland wurde am 3. Januar 2020 auf der Homepage der Handwerkskammer für Ostfriesland www.hwk-aurich.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachung“ veröffentlicht.